

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mietkauf

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Kauf- und Lieferungsverträge über eigene oder fremde Erzeugnisse aller Art, einschließlich gebrauchter Fahrzeuge oder Teile, jedoch nur im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung und Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zum Kaufvertrag und den nachfolgenden Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Die in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen, sowie - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d.h., nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Aufträge werden für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Für den Umfang des Auftrags und der Lieferung ist daher die Auftragsbestätigung maßgeblich, welche verbindlich ist, wenn der Besteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche, schriftlich widerspricht.
- Der Vertrag kommt (nach Bestellung) zustande mit unserer Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung des Kaufgegenstandes.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen einschließlich Scheck- u. Wechselklagen sowie sämtliche sich ergebende Streitigkeiten Mannheim vereinbart. Er gilt auch dann, falls der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat, falls der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Bestellers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

II. Zahlungsbedingungen, Preise, Zurückbehaltungsrecht, Verzug

- Unsere Rechnungen sind mit Zugang sofort fällig. Der Besteller gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung oder einer Zahlungsaufforderung Zahlung leistet. Ist der Zeitpunkt des Zugangs unsicher, beginnt die 30-Tagesfrist nach Fälligkeit mit der Lieferung. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Basiszinssatz zu fordern (§ 288 Abs. 2, Abs. 1, § 247 BGB). Für jede Mahnung sind wir darüber hinaus berechtigt, dem Besteller zusätzlich € 5,- in Rechnung zu stellen. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist im Fall der Geltendmachung eines höheren Verzugschadens jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- Unsere Preise verstehen sich als Warenwerte ohne Skonti oder sonstige Nachlässe ab dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Werk, dem Depot oder der Niederlassung ohne Kosten für Ver- und Entladen, Transport, sowie Gestellung von Betriebsstoffen und Personal, Zollkosten, zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen MwSt.
- Ausländische Kunden haben, soweit wir nicht selbst versenden, für den zur Umsatzsteuerbefreiung notwendigen Ausfuhrnachweis selbst zu sorgen und uns diesen zuzusenden. Für den Fall der Nichtbeibringung des Ausfuhrnachweises ist die Umsatzsteuer an uns zu zahlen.
- Sofern sich für Waren die Preise zwischen Vertragsschluss und Lieferung seitens der Hersteller- oder Lieferwerke erhöht haben, sind wir berechtigt, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Kaufpreis um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der Differenz des erstgenannten Preises des Hersteller- oder Lieferwerkes bildet. Sofern wir auf Wunsch des Käufers nach Vertragsschluss und vor Auslieferung des Kaufgegenstandes Änderungen von Daten des Käufers oder Änderungen der Rechnungsanschrift vornehmen sollen, sind wir berechtigt, dem Käufer für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand

€ 50,- pauschal in Rechnung zu stellen.

- Bei anderen Waren, insbesondere Sonderanfertigungen, gilt der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Preis mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, Erhöhungen unserer Kosten zwischen Vertragsschluss und Lieferung zusätzlich zu berechnen. Gegenüber Nichtkaufleuten steht uns dieses Recht nur zu, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen.
- Die Anrechnung der geleisteten Zahlungen des Bestellers erfolgt in der Weise, dass diese zunächst auf die entstandenen Kosten, dann auf die Zinsen, dann auf bereits bestehende Verbindlichkeiten des Bestellers aus Geschäftsverbindungen mit uns und erst zuletzt auf den Kaufpreis erfolgen.
- Es steht uns ein Zurückbehaltungs- u. Pfandrecht bezüglich aller in unserem Besitz gelangten Gegenstände des Bestellers zu, bis sämtliche Forderungen unsererseits aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller befriedigt sind.
- Lieferungs- u. Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindliche Fristen schriftlich vereinbart werden. Bei verbindlich festgelegten Lieferfristen sind diese eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Leistungsgegenstand unser Depot oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Entsteht dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit uns fest vereinbarten Liefertermin ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % des Teils bzw. des Gesamtnettoauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig ausgeführt worden ist. Alle weiteren Ersatzansprüche wegen verschuldeter Verzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm ab dem 14. Tag vom Tage der Bekanntgabe der Versandbereitschaft angerechnet, die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und beim Lagern bei uns 0,5 % des Rechnungsbetrages je Monat in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenden angemessenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.
- Nimmt der Besteller die Ware nach Bereitstellung oder der Anzeige der Versandbereitschaft nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt II.10), alternativ sind wir im Falle der endgültigen Annahmeverweigerung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und pauschal 10 % der brutto Auftragssumme als Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Der Besteller hat in diesem Fall die Möglichkeit nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Gefahr des ganzen oder teilweisen Unterganges, sowie der Verschlechterung, des Verlustes, der Beschädigung, des Abhandenkommens oder der Beschlagnahme geht auf den Besteller über,
 - mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Besteller oder einen von ihm bezeichneten oder bevollmächtigten Dritten,
 - bei Versand der Kaufsache mit der Lieferung ab Werk, der Niederlassung oder dem Depot, gleichgültig wer den Versand durchführt,
 - mit der Absendung der Fertigstellungsanzeige an den Besteller oder dessen Vertreter

III. Gewährleistung, Haftung

- Sachmängelansprüche - gleich aus welchen Rechtsgründen - verjähren in 12 Monaten, unabhängig davon, ob es sich um neue oder gebrauchte Waren handelt. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 479 BGB längere Fristen vorschreibt. Ferner gilt die Beschränkung auf 12 Monate nicht bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten.
- Voraussetzung für die Gewährleistung ist
 - dass Pflegeanweisungen sowie alle von uns resp. den Herstellern bekannt gegebenen technischen Informationen beachtet und eingehalten werden,
 - dass die vorgeschriebenen Fette und Öle verwendet werden,
 - dass die Schmierintervalle bzw. die Schmiermittelwechselintervalle eingehalten werden.
- Im Falle von Sachmängeln sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers, die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festzulegen.
- Für Schäden bzw. Mängel infolge natürlicher Abnutzung übernehmen wir keine Haftung, ebenso wenig wie für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Montage. Dies gilt auch für die Nichtbefolgung von Betriebsanweisungen sowie für die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts, der Achsdrücke, der Nutzlast oder der Fahrgestelltragfähigkeit.

5. Die Fahrzeuge entsprechen den zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen deutschen Kraftfahrzeugbestimmungen. Bei Sonderanfertigungen ist es Sache des Bestellers, seine von der Serienfertigung abweichenden Wünsche so zu detaillieren, dass auch diese Fahrzeuge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

6. Der Besteller ist zur unverzüglichen Prüfung der gelieferten Ware verpflichtet. Bei Feststellung eines Sachmangels ist dieser unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen, schriftlich zu rügen. Weitergehende Obliegenheiten eines Kaufmanns nach § 377, HGB bleiben unberührt.

7. Der Besteller ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen und uns Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Verweigert der Besteller die Überprüfung oder Nacherfüllung, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Die Kosten der Nacherfüllung tragen wir, sofern die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist. Die im Falle einer Reparatur ersetzten Teile gehen in unser Eigentum über. Die Benennung der Vertragswerkstatt, welche die Reparatur / Mängelbeseitigung vornimmt, obliegt uns. Nimmt der Besteller selbst Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an einem mangelhaften Kaufgegenstand vor, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

8. **Allgemeine Haftungsbegrenzung:**

Weitere Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur

- a) bei grobem Verschulden unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen
- b) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- c) bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch nur bei vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, soweit uns kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wenn wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden,
- d) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Nichtvorhandensein wir garantiert hatten.

9. Im übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die vorgenannten Bestimmungen entsprechend, wobei Ansprüche des Bestellers nur dann bestehen, wenn dieser uns über eventuelle von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, uns alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Besteller den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Bestellers zurückzuführen ist.

10. **Rechte des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung**

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit unseren Beförderungsmitteln, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Ladung von uns gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Teillieferungen sind zulässig. Der Besteller hat das Recht zum Rücktritt auch im Falle des Unvermögens unsererseits. Schließlich kann der Besteller auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Nacherfüllung schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Gegenständen - auch an Ersatzteilen - bis zur vollständigen aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehender und noch entstehender Forderungen vor. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht uns das alleinige Recht zum Besitz am Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief zu. Der Besteller verpflichtet sich, die Aushändigung des Briefes an uns bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen.

2. Kommt der Besteller mit der Zahlung ganz oder teilweise länger als 2 Wochen in Verzug, so sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zu verlangen. Daraus entstehende Kosten trägt der Besteller. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die in unserem Eigen-

tum stehenden Gegenstände abzuholen. Der Besteller gestattet hierzu den Zugriff zu seinen Räumen und seinem Gelände. Die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises bleibt hiervon unberührt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor.

3. Kommt es auf Seiten des Bestellers zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wird die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt, so ist der Besteller, ohne dass es einer Aufforderung durch uns bedarf, zur Herausgabe aller in unserem Eigentum stehenden Gegenstände verpflichtet. Auch in diesen Fällen sind wir ohne vorherige Benachrichtigung berechtigt, Räume, Gebäude und Gelände, in denen sich unser Eigentum befindet, zu betreten und die Ware abzuholen.

4. Wir sind berechtigt, eine Abrechnung auf Basis eines Sachverständigenutachtens vorzunehmen, sofern die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände nicht mehr vorhanden oder beschädigt sind. Die Abhol- u. Schätzkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Falls keine entgegenstehende Vereinbarung getroffen wird, ist der Besteller berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt an uns alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MWSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Vermietung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretene Forderung und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6. Das Abhandenkommen der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände geht zu Lasten des Bestellers. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller für den Kauf- bzw. Liefergegenstand eine für jeden Ersatz ausreichende Vollkaskoversicherung abzuschließen und uns den verkehrsbüchlichen Versicherungsschein auszuhändigen. Die Rechte aus der Versicherung stehen uns zu. Der Besteller verpflichtet sich insoweit, seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag an uns abzutreten. Umfasst unsere Lieferung nur einen Teil des gesamten Gegenstandes, werden die von uns stammenden Teile gesondert versichert oder jedenfalls spezifiziert nach Umfang und Versicherungssumme in der Police aufgeführt werden. Gerät der Besteller mit der Zahlung der Versicherungsprämie in Verzug, so dürfen wir diese verauslagen. Weist der Besteller nicht spätestens bei Gefahrübergang den Versicherungsschutz durch Übergabe des Versicherungsscheins nach, dann dürfen wir auf Kosten des Bestellers die Versicherung abschließen.

V. Besondere Regelungen bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern

Nachstehende Regelungen gelten ausschließlich und abschließend für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern.

Soweit der Besteller ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, nämlich eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die kaufrechtliche Gewährleistungsfrist für Sachmängel beim Verkauf von gebrauchten Waren auf 12 Monate beschränkt wird. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB zwingend längere Fristen vorschreibt oder wir aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften zwingend haften.

Ferner wird der Besteller ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufpreis mit Zugang der Rechnung sofort fällig ist. Der Besteller gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung Zahlung leistet.

Unabhängig vom Zugang der Rechnung beginnt die 30-Tagesfrist mit dem Erhalt der Waren. Die Höhe der Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1, § 247 BGB.

VI. Datenschutz

Über den Umgang mit Ihren Daten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erhaltene personenbezogene Daten (Kontaktdaten etc.) möchten wir Sie gemäß Art. 13, 14 DSGVO entsprechend informieren. Verantwortlicher ist die confern-Containerpool AG, Herr Dietmoser, jdietmoser@ccpool.de. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten finden sich in Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) DSGVO. Zweck der Datenverarbeitung sowie unser berechtigtes Interesse ist die Durchführung der zwischen unserem und Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Unternehmensgruppe bestehenden Geschäftsbeziehung. Ihre Daten werden für die Dauer des Bestehens der Geschäftsbeziehung aufbewahrt und anschließend gelöscht, vorbehaltlich eventuell bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder, wenn wir die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen noch benötigen. Sofern Sie in eine anderweitige Verwendung eingewilligt haben, werden wir die Daten löschen, sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen.

Zugriff auf die Daten haben nur unsere Mitarbeiter und Dienstleister, soweit diese die Daten zur vereinbarten Aufgabenerledigung benötigen. Ggf. werden die Daten an öffentliche Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Ermittlungsbehörden) übermittelt. Datenübermittlungen an sonstige Dritte oder in Drittstaaten finden ggf. im Rahmen der Kommunikation innerhalb der an der Geschäftsbeziehung beteiligten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen oder weiteren, von Ihnen genannten Ansprechpartnern aufgrund von Anweisungen Ihres Unternehmens statt. Des Weiteren finden ggf. Datenübermittlungen in Drittstaaten im Rahmen des Einsatzes unserer Dienstleister statt. Damit verbundene Datenübermittlungen in Drittstaaten sind abgesichert durch einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gemäß Art. 45 DSGVO oder durch geeignete Garantien gemäß Art. 46 DSGVO. Sie haben bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen gemäß Art. 15 bis Art. 18 DSGVO ein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung durch uns. Zudem können Sie der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, Art. 21 Abs. 1 DSGVO. Des Weiteren haben Sie das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, Art. 77 Abs. 1 DSGVO.

14.03.2023